

Anhang Q: Fleet-Race mit Bahnschiedsrichtern

(Anhang Q der Segelanweisung)

	Die Segelanweisung ändert die Definition richtiger Kurs und die Regeln 20, 28.2, 44, 60, 61, 62,63, 64.1, 65, 66, 70, 78.3.
Q1	Änderungen der Wettfahrtregeln Weitere Änderungen der Wettfahrtregeln sind in Q2, Q3, Q4, und Q5 beschrieben
Q1.1	Änderungen der Definitionen und der Regeln von Teil 2 und Teil 4
	(a) Ergänze zur Definition "richtiger Kurs": Ein Boot, das eine Strafe ausführt oder manövriert um eine Strafe auszuführen, segelt keinen richtigen Kurs. (b) Wenn Regel 20 gilt, sind folgende Armzeichen zusätzlich zu den Zurufen notwendig: (1) Für „Raum zum Wenden“ Wiederholtes und deutliches Zeigen nach Luv; und (2) Für „Wenden Sie“: Wiederholtes und deutlich sichtbares Zeigen auf das andere Boot und Winken mit dem Arm nach Luv.
Q1.2	Änderungen zu Regeln, die Proteste, Anträge auf Wiedergutmachungen, Strafen und Entlastung betreffen
	(a) Der erste Satz von Regel 44.1 wird ersetzt durch: „Ein Boot kann eine Halbe-Drehung-Strafe gemäß Q.1.2(b) annehmen, wenn es möglicherweise während der Wettfahrt gegen eine Regel von Teil 2 (außer Regel 14, wenn es Schaden oder Verletzung verursacht hat) oder Regel 31 oder 42 oder eine in Anhang B4.1 bzw. B4.2 dieser Segelanweisung beschriebene Regel verstoßen hat. (b) Eine Halbe-Drehung-Strafe ist wie folgt auszuführen: Vor dem Start und auf einem Schenkel zu einer Luv-Bahnmarke, muss es halsen und so bald wie vernünftigerweise möglich auf einen Amwind-Kurs luvten. Auf einem Schenkel zu einer Lee-Bahnmarke oder der Ziellinie muss es wenden und so bald wie vernünftigerweise möglich auf einen Kurs tiefer als Halbwindkurs abfallen. (c) Regel 60 ist ersetzt durch: Ein Boot kann gegen ein anderes Boot protestieren oder Wiedergutmachung beantragen, vorausgesetzt es beachtet dabei die Segelanweisungen Q2.1 und Q2.3. (d) Der dritte Satz von Regel 61.1(a) und Regel 61.1(a)(2) sind gestrichen. (e) Regel 62.1(a) und 62.1(b) ist beschränkt auf die in Anhang E beschriebenen Fälle, Regel 62.1(d) ist gestrichen. (f) Regel 64.1(a) ist geändert, so dass die Bahnschiedsrichter ein Boot ohne Verhandlung entlasten können. Diese Regel hat Vorrang vor jeder dazu im Widerspruch stehenden Regel dieses Anhangs.
Q2	Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung durch ein Boot
Q2.1	Während der Wettfahrt darf ein Boot gegen ein anderes Boot wegen Verstoßes gegen eine Regel des Teils 2 (außer Regel 14) oder Regel 31 oder 42 protestieren, jedoch darf es gegen einen Verstoß nach einer Regel des Teils 2 nur protestieren, wenn es in den Vorfall verwickelt

	<p>ist. Um zu protestieren muss es „Protest“ rufen und deutlich sichtbar eine Flagge Y zeigen. Beides muss bei der ersten zumutbaren Gelegenheit erfolgen. Es soll die Flagge herunternehmen bevor oder bei der ersten zumutbaren Gelegenheit nachdem das in dem Vorfall betroffene Boot eine freiwillige Strafe angenommen hat oder nach der Entscheidung durch einen der Bahnschiedsrichter.</p>
Q2.2	<p>Ein Boot, das wie in Q2.1 vorgesehen protestiert, hat kein Recht auf eine Protestverhandlung. Ein Boot, das in den Vorfall verwickelt war, kann einen Regelverstoß durch Annahme einer Halbe-Drehung-Strafe gemäß Q1.2(b) anerkennen. Wenn ein Boot, gegen das protestiert wurde keine Strafe freiwillig annimmt, wird der Bahnschiedsrichter entscheiden, ob ein Boot zu bestrafen ist oder nicht und diese Entscheidung gemäß Q3.1 anzeigen.</p>
Q2.3	<p>Ein Boot, das beabsichtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) gegen ein anderes Boot nach einer anderen Regel, als der Anweisung Q3.2 oder Q4.2(a) oder den in Q2.1 genannten Regeln zu protestieren, oder (b) gegen ein Boot nach Regel 14 zu protestieren, wenn die Berührung Schaden oder Verletzung verursacht hat, oder (c) Wiedergutmachung zu beantragen <p>muss dies im Wettfahrtbüro spätestens 15 Minuten nach Ankunft an Land mitteilen. Dasselbe Zeitlimit gilt für Proteste nach Segelanweisung Q5.4 und Q5.5. Das Schiedsgericht kann diese Frist verlängern, wenn dafür gute Gründe vorliegen.</p>
Q2.4	<p>Die Wettfahrtleitung informiert unverzüglich das Schiedsgericht über jeden Protest oder jeden Antrag auf Wiedergutmachung der nach Q2.3 einging.</p>
Q3	<p>Durch Bahnschiedsrichter gegebene Signale und Strafen</p>
Q3.1	<p>Ein Bahnschiedsrichter signalisiert eine Entscheidung folgendermaßen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Eine grün-weiße Flagge zusammen mit einem langen Schallsignal bedeutet „keine Strafe“ (b) Eine rote Flagge zusammen mit einem langen Schallsignal bedeutet: „Eine Strafe wird gegeben oder bleibt bestehen“. Der Bahnschiedsrichter wird durch Zuruf oder deutliches Zeigen jedes von der Strafe betroffene Boot identifizieren. (c) Eine schwarze Flagge zusammen mit einem langen Schallsignal bedeutet: „Ein Boot ist disqualifiziert“. Der Bahnschiedsrichter wird durch Zuruf oder deutliches Zeigen das betroffene Boot identifizieren.
Q3.2	<ul style="list-style-type: none"> (a) Ein Boot, das nach Segelanweisung Q3.1(b) bestraft wurde, muss eine Ein-Drehung-Strafe gemäß Regel 44.2 ausführen. (b) Ein Boot das nach Segelanweisung Q3.1(c) disqualifiziert wurde, muss unverzüglich das Bahngelände verlassen.
Q4	<p>Durch Bahnschiedsrichter veranlasste Strafen und Protest; Runden und Passieren von Bahnmarken</p>
Q4.1	<p>Wenn ein Boot</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) gegen Regel 31 verstoßen hat und keine Strafe ausgeführt hat, (b) gegen Regel 42 verstoßen hat, (c) gegen die Regeln B4.1 oder B4.2 des Anhangs dieser Segelanweisungen verstoßen hat, (d) trotz Ausführung einer Strafe einen Vorteil erhalten hat,

	<p>(e) absichtlich gegen eine Regel verstoßen hat,</p> <p>(f) einen Verstoß gegen das sportliche Verhalten begangen hat,</p> <p>(g) Segelanweisung Q3.2 nicht befolgt hat oder eine Strafe nicht ausgeführt hat, wenn dies durch Bahnschiedsrichterentscheidung gefordert war,</p> <p>kann ein Bahnschiedsrichter es ohne Protest durch ein anderes Boot bestrafen.</p> <p>Der Bahnschiedsrichter kann eine oder mehrere Ein-Drehung-Strafen gemäß Regel 44.2 auferlegen und jede in Übereinstimmung mit Segelanweisung Q3.1(b) signalisieren, oder es gemäß Segelanweisung Q3.1(c) disqualifizieren oder den Vorfall an das Schiedsgericht für evtl. weitere Maßnahmen melden. Wenn ein Boot gemäß Q4.1(g) für nicht ausführen oder falsch ausführen einer Strafe bestraft wird, ist die ursprüngliche Strafe gestrichen.</p>
Q4.2	<p>(a) Ein Boot darf eine Bahnmarke nicht auf der falschen Seite runden oder passieren. Wenn es dies macht, darf es nur dann den Fehler in Übereinstimmung mit Regel 28.2 korrigieren, wenn es dies tut bevor es die nächste Bahnmarke rundet bzw. passiert hat oder durchs Ziel gegangen ist.</p> <p>(b) Wenn ein Boot gegen Segelanweisung Q4.2(a) verstoßen hat und seinen Fehler nicht vor dem Runden bzw. Passieren der nächsten Bahnmarke oder dem Zieldurchgang korrigiert hat, kann ein Bahnschiedsrichter es gemäß Segelanweisung Q3.1(c) disqualifizieren.</p>
Q4.3	<p>Ein Bahnschiedsrichter, der entscheidet, dass aufgrund eigener Beobachtung oder aufgrund eines Berichts aus beliebiger Quelle, ein Boot gegen eine andere Regel, als die Segelanweisungen Q3.2 oder Q4.2(a) oder die in Q2.1 genannten Regeln verstoßen hat, kann das Schiedsgericht informieren um gemäß Regel 60.3 zu handeln. Er soll jedoch das Schiedsgericht nicht wegen eines Verstoßes gegen Regel 14 informieren, wenn kein Schaden oder keine Verletzung vorliegen.</p>
Q5	<p>Proteste, Anträge auf Wiedergutmachung und Wiedereröffnung, Berufung, andere Vorgehensweisen</p>
Q5.1	<p>Keinerlei Vorgehen ist in Bezug auf eine Handlung oder Unterlassung der Wasserschiedsrichter zulässig.</p>
Q5.2	<p>Ein Boot darf einen Antrag auf Wiedergutmachung oder eine Berufung nicht mit der Annahme begründen, dass eine Handlung, Unterlassung oder Entscheidung der Bahnschiedsrichter oder des Schiedsgerichts fehlerhaft war. In Regel 66 wird der dritte Satz geändert in „Eine Protestpartei kann eine Wiederaufnahme einer Verhandlung nicht beantragen.“</p>
Q5.3	<p>(a) Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung bedürfen nicht der Schriftform.</p> <p>(b) Das Schiedsgericht kann in jeder ihm angemessen erscheinenden Weise Beweise aufnehmen und die Verhandlung in der Form durchführen, die es für geeignet hält und die von ihm getroffene Entscheidung mündlich verkünden.</p> <p>(c) Wenn das Schiedsgericht entscheidet, dass ein Regelverstoß keine Auswirkung auf das Ergebnis der Wettfahrt hat, kann es eine Strafe in Form von Punkten oder Teilen von Punkten aussprechen oder eine andere Entscheidung treffen, die es für angemessen hält und die auch darin bestehen kann, dass es keine Strafe auferlegt.</p>
Q5.4	<p>Die Wettfahrtleitung darf nicht gegen ein Boot protestieren, außer aufgrund eines Berichts gemäß Regel 43.1(c) oder 78.3</p>
Q5.5	<p>Das Schiedsgericht kann gegen ein Boot nach Regel 60.3 protestieren. Es wird aber nicht wegen eines Verstoßes gegen die Segelanweisungen Q3.2 und Q4.2(a), oder eine der in Q2.1 aufgeführte Regeln oder Regel 14, außer im Falle eines Schadens oder einer Verletzung, protestieren.</p>